

# **MARKTGEMEINDE PERNITZ**

Gentschgasse 1, 2763 Pernitz  
Bezirk Wr. Neustadt – Niederösterreich  
☎ 02632/72219 od. 72220 FAX Dw 14

Amtsstunden: Mo/Di/Mi 14-17 Uhr; Do 8-12 Uhr; Fr. 9-11 Uhr

## **Kundmachung**

### **Kanalabgabenordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pernitz hat in seiner Sitzung am 29. November 1999, TOP 5 gemäß § 6 des NÖ. Kanalgesetzes 1977, LGBL. 8230-, folgende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Einmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal und Kanalbenützungsgebühren**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsgebühr in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,27 % v.H. auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (3.672,67) somit mit ATS 120,00 = €8,72 (exkl. Ust.) festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von ATS 78.033.214,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 21.247 lfm zugrunde gelegt.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen. Der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr wird mit ATS 23,20 = €1,69 (exkl. Ust.) festgesetzt.

#### **§ 2**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

#### **§ 3**

#### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Marktgemeinde Pernitz zu entrichten.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung der Berechnungsgrundlage**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür

aufgelegten Erhebungsbogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt im Gemeindeamt Pernitz abzugeben.

Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 5 Umsatzsteuer**

Gemäß dem Umsatzsteuergesetz 1972, in der jeweils geltenden Fassung, wird die Umsatzsteuer zu den Kanalbenützungsgebühren und Kanaleinmündungsabgaben gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-10, mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Verordnungen außer Kraft.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. wird die Verordnung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufgelegt.

Pernitz, am 07.12.1999

Der Bürgermeister

(Frieda Rauchegger)

Angeschlagen am: 09.12.1999  
Abgenommen am: